

8. für Buchten, Verschläge, Freßgitter und Tröge, die für die Tierhaltung bestimmt sind,
9. als Unter- und Zwischenlagen zum Absetzen und Lagern von Betonfertigteilen in der Produktion und auf Baustellen.

§ 2

Diese Bestimmungen gelten nicht für Reparaturen sowie für den Um- und Ausbau von Altbäuden für Wohnzwecke.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom Minister für Bauwesen, Berlin-Karlshorst, Zwieseler Straße, erteilt werden.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Ministerium für Bauwesen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über den Einsatz von Textilstoffen.

— Staatliches Herstellungs- # und Verwendungsverbot Nr. 14 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Textilstoffen (im folgenden näher bezeichnet) wird für die Produktion der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse verboten:

- a) Feinkunstseide, Sorte S, I und II für Kunstseidenätzstoff;
- b) gezwirnte Garne als Schußgarn für Bänder;
- c) Jute für
 1. Zuckersäcke,
 2. Lebensmittelsäcke,
 3. Gemüsesäcke,
 4. Pack- und Schnürfäden;
- d) Roßhaar zur Herstellung von Besen; %
- e) Lurex-Fäden für Untertrikotagen und Miederwaren.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Direktor des Staatlichen Textilkontors, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Str. 11/13, erteilt werden, der berechtigt ist, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Textilkontor in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

L V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über den Einsatz von Leder.

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 15 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Leder (im folgenden näher bezeichnet) wird für die Produktion der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse verboten:

a) Rindleder

1. sämtliche Beriemung für Rucksäcke, Ski-Taschen, Kartentaschen und sonstige Tragetaschen,
2. Fototaschen,
3. Taschen für Theater- und Ferngläser,
4. sonstige Taschen und Behälter für optische Geräte,
5. Schaffnertaschen,
6. Einspanner- und Kreuzzüge ab 50 cm hinter dem Ösendurchzug,
7. Fahrradtaschen;

b) Leder aller Art

für die Herstellung von Erzeugnissen, die der Werbung dienen bzw. für Tagungszwecke hergestellt werden.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Direktor des Staatlichen Versorgungskontors für Leder, Halle (S.), Ludwig-Wucherer-Str. 11, erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3s

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden